

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 16 (1959)
Heft: 1

Artikel: Das neue Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Autor: Kumpf, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Von Ministerialrat Dr.-Ing. E. h. Walter Kumpf, Bundesministerium für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft, Bonn

I.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist im Sommer 1957 ein «Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts», das im allgemeinen Sprachgebrauch und in den nachstehenden Ausführungen kurz «Wasserhaushaltsgesetz» genannt und mit der Abkürzung «WHG» bezeichnet wird, erlassen worden. Der Entwurf für dieses Gesetz ist nach jahrelanger Vorbereitung in den zuständigen Bundesministerien Ende 1955 zunächst dem Bundesrat und am 4. Februar 1956 dem Bundestag zugeleitet worden. Dieser hat für die Beratungen einen besonderen Ausschuss, den «Sonderausschuss Wasserhaushaltsgesetz» gebildet, der den Entwurf in zahlreichen Sitzungen unter Hinzuziehung der Experten der Bundesregierung, der Landesregierungen und auch der Fach- und Wirtschaftsverbände eingehend behandelt hat. Am 27. Juni 1957 hat das Plenum des Bundestages mit nur einer Gegenstimme den Entwurf in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Bundesrat hat daraufhin ebenfalls zugestimmt. Bundespräsident Professor Dr. Heuss hat das Gesetz am 27. Juli 1957 verkündet. Es wurde im Bundesgesetzblatt 1957 — Teil I, S. 1110 ff. — veröffentlicht.

Nach § 45 soll das Wasserhaushaltsgesetz am 1. März 1959 in Kraft treten. Voraussetzung dazu ist, dass die entsprechenden Wassergesetze der Länder zu dem gleichen Zeitpunkt erlassen werden können. Da das aber nicht gelingen wird, ist dem Bundestag inzwischen ein Änderungsantrag vorgelegt worden, der diesen Zeitpunkt um ein Jahr hinausrücken und ihn auf den 1. März 1960 festgesetzt haben will. Darauf wird weiter unten noch eingegangen.

Das Wasserhaushaltsgesetz ist insofern besonders bemerkenswert, als in ihm zum erstenmal wassergesetzliche Bestimmungen einheitlich für das gesamte westdeutsche Staatsgebiet enthalten sind und der Gesetzgeber sich bemüht hat, den Bedürfnissen einer modernen Wasserwirtschaft und Volkswirtschaft Rechnung zu tragen und darüber hinaus die zukünftige Entwicklung sinnvoll zu berücksichtigen.

Will man Betrachtungen über dieses neue Gesetz anstellen, so genügt es nicht, seine Grundkonzeption, seinen Aufbau und die tragenden Bestimmungen zu untersuchen. Man muss sich vielmehr auch mit dem Zustand der Entwicklung des Wasserrechts in Deutschland vor 1957 befassen. Dazu wollen die nachstehenden Ausführungen, die nicht von einem Wasserjuristen, sondern von einem in der Wasserwirtschaft tätigen Ingenieur stammen, einen Beitrag leisten.

II.

Entwicklung der Wassergesetzgebung und gegenwärtige Lage

Obwohl die Nutzung des Wassers auch in Deutschland schon auf das frühe Mittelalter zurückgeht, gab es bisher keine einheitlichen Bestimmungen, die die verschiedenen Nutzungen regelten und ordneten. In seiner «Einführung in das Deutsche Wasserrecht» (Verlag Erich Schmidt, Berlin, II. Auflage, 1957) berichtet der an Weihnachten 1958 verstorbene, bekannte Wasserrechtler Professor Dr. iur. Wüsthoff sehr anschaulich über die frühere Entwicklung:

Zunächst nehmen die deutschen Kaiser und mit dem Aufkommen der geistlichen und weltlichen Landesfürsten diese auf Grund regalen Hoheitsrechtes die Herrschaft über Ströme und sonstige schiffbare Gewässer in Anspruch, einschliesslich des Rechts zur Wasserableitung, zur Anlegung von Mühlen und zur Gewinnung von Gold und Perlen sowie hauptsächlich des Schifffahrts-, Floss- und Fährrechts. Die allmählich gebietsweise aufkommende Gesetzgebung der Landesherren schuf aber kein «gemeines», d. h. allgemeines Recht, sondern nur das sogenannte «Partikularrecht», das nur in den Gebietsteilen galt, für die es erlassen wurde. Auf diese Weise entstand vereinzelt und gebietsweise die Verfügungsberechtigung der Landesherren über alle fliessenden Gewässer (Wasserregal), in weiterem Umfange auch eine ausschliessliche Berechtigung der Landesherren zur Anlegung und zum Betrieb neuer Mühlen (Mühlenregal) und sonstiger mit Wasserkraft arbeitender Betriebe, wie Textilfabriken,

Sägewerke und Eisenhammer. Auf Grund eines derartigen Regals musste die Befugnis zur Errichtung eines Betriebes mit Wasserkraft dem Landesherrn gegen Entgelt abgekauft werden. Vielfach sind auf diese Weise in den früheren Jahrhunderten, noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein, Mühlenberechtigungen einschliesslich Wasserkraftnutzung von der Landesherrschaft gegen Entgelt in Erbpacht, Erbleihe und gegen Erbzins ausgegeben worden. Auf Grund der Ablösungsgesetze wandelten sich diese Rechtsformen bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Grundeigentum, verbunden mit wasserrechtlichen Sonderrechten um.

Eigentliche Wassergesetze entstanden erst um und nach 1870, und zwar als Landesgesetze der damaligen deutschen Bundesstaaten. Die wichtigsten davon sind

das Braunschweigische Wassergesetz von 1876

die beiden Hessischen Gesetze

das Dammbaugesetz von 1887

das Bachgesetz von 1887 bzw. 1899

das Badische Wassergesetz von 1899

das Württembergische Wassergesetz von 1900

das Bayerische Wassergesetz von 1907

das Sächsische Wassergesetz von 1909

das Preussische Wassergesetz von 1913

Ausserdem entstanden für kleinere Bundesstaaten und für die Hansestädte entsprechende Gesetze und Verordnungen

für Bremen, Hamburg, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

In der Weimarer Republik, also nach 1919, kamen dazu

das Mecklenburgische Wassergesetz von 1928 und
das Thüringische Wassergesetz von 1932.

Zum Zeitpunkt der Bildung der Bundesrepublik Deutschland (1949) galten für ihr Gebiet alle genannten Gesetze, natürlich mit Ausnahme derjenigen von Mecklenburg, Sachsen und Thüringen.

Diese Landeswassergesetze sind ihrem Inhalt nach nicht einheitlich, erst recht nicht nach ihrem Aufbau und der Art ihrer Bestimmungen. Sie nahmen naturgemäss in erster Linie Rücksicht auf die in dem betreffenden Lande von altersher bestehenden Gewohnheiten, Privilegien, Sonderrechte und sonstige Eigenheiten und bodenständige Verhältnisse. Es ist einleuchtend, dass dabei zwischen den verschiedenen Landschaften, z. B. zwischen Süd- und Norddeutschland erhebliche Unterschiede bestanden.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass der Wunsch nach einem einheitlichen, deutschen Wasserrecht schon sehr früh aufkam, zum erstenmal wohl in den achtziger Jahren, als der Deutsche Landwirtschaftsrat eine solche Forderung erhob. Bemühungen um ein einheitliches Recht scheiterten aber immer wieder daran, dass die Verfassung der Reichsregierung die dazu erforderliche Kompetenz nicht bot. Im Zuge der Vereinheitlichung der Gesetzgebung und der Zentralisierung der Verwaltung in den dreissiger Jahren

wurden erneut Versuche unternommen, die zum Erfolg zu führen schienen. Zunächst wurde das Recht der Wasser- und Bodenverbände durch Reichsgesetz von 1937 einheitlich geregelt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um reines Wasserrecht, sondern in der Hauptsache um die bei der Vorbereitung, Einrichtung, Geschäftsführung und Beaufsichtigung solcher Verbände zu beachtenden Regeln. Dieses Gesetz ist auch heute noch in Kraft. Es bedarf aber einer Neubearbeitung, die in den nächsten Jahren erfolgen muss.

In den Jahren 1935 bis 1944 erarbeitete eine besondere Kommission den Entwurf zu einem Reichswassergesetz, das aber nicht mehr zur Vorlage und Beschlussfassung kam.

III.

Voraussetzungen für ein neues Bundeswassergesetz

Mit Rücksicht auf die erheblichen Veränderungen, die die Verfassung der Bundesrepublik hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Ländern gegenüber der früheren Reichsverfassung enthält, konnte dieser Entwurf nicht weiter behandelt werden. Alle wasserrechtlichen Verhältnisse wurden auch 1949 nach den obengenannten Länderwassergesetzen geregelt. Zu den früher schon aus der allgemeinen Entwicklung heraus entstandenen Schwierigkeiten traten hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetze neue dadurch hinzu, dass nach dem Zusammenbruch 1945 neue Landesgrenzen festgelegt wurden. Aus den westlich der Elbe gelegenen Teilen des alten Preussens wurden unter Einbeziehung der kleineren Länder Oldenburg, Braunschweig, Lippe, von Hessen und der Pfalz die neuen Länder

Schleswig-Holstein
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Hessen und
Rheinland-Pfalz

gebildet.

Im Südwesten wurden Baden, Württemberg und Hohenzollern zu einem neuen Land

Baden-Württemberg
zusammengelegt.

Die Geltungsbereiche der alten Landeswassergesetze wurden aber nicht entsprechend geändert. So ist der ausserordentlich bedauerliche Zustand eingetreten, dass in einigen dieser neuen Länder mehrere Wassergesetze nebeneinander in Kraft sind, so

in Niedersachsen: das Preussische Wassergesetz, das Oldenburgische Wassergesetz, das Braunschweigische Wassergesetz und das Wassergesetz von Schaumburg-Lippe;

in Hessen: das Preussische und die beiden Hessischen Gesetze;

in Rheinland-Pfalz: das Preussische Wassergesetz, die beiden Hessischen Wassergesetze, das Bayerische Wassergesetz;

im Saarland: das Bayerische Wassergesetz, das Preussische Wassergesetz;

in Baden-Württemberg: das Badische Wassergesetz, das Württembergische Wassergesetz, das Preussische Wassergesetz.

Um wenigstens einige der dadurch sich ergebenden unangenehmen Schwierigkeiten zu beseitigen, haben die beiden Länder Rheinland-Pfalz (1956) und Hessen (1957) Ergänzungs- bzw. Aenderungsgesetze beschlossen und in Kraft gesetzt. Eine wirkliche Verbesserung kann aber nur die Neuregelung des gesamten Wasserrechts in der Bundesrepublik bringen. Die Bemühungen um eine solche Neuregelung setzten deshalb auch unmittelbar nach Bildung der Bundesrepublik im Jahre 1949 ein. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bietet das Grundgesetz, in dem aber die Befugnisse des Bundes zum Erlass übergebitlicher Wasserrechtsnormen auf die sogenannte Rahmenkompetenz begrenzt ist. Art. 75 des Grundgesetzes enthält folgende Bestimmung:

«Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1.
2.
3.
4. die Bodenverteilung, Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5.»

Es würde zu weit führen, hier besondere Erläuterungen über die deutschen, verfassungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über den Unterschied zwischen «ausschliesslicher» und «konkurrierender» Gesetzgebung des Bundes zu geben. Die Beschränkung auf «Rahmenvorschriften» ermächtigt den Bund nur zu sogenannten «Rahmengesetzen» mit nur generellen Bestimmungen, die von den Ländern durch Landesgesetze auszufüllen sind. Dabei muss den Landesgesetzgebern Raum für eigene Willensentscheidungen verbleiben. Auch alle Verfahrens- und Verwaltungsfragen können nur von den Ländern und dürfen nicht in der Bundesrahmengesetzgebung geregelt werden. Diese Bestimmung, die für deutsche Verhältnisse neu ist, bereitet für die Gesetzesvorarbeiten erhebliche Schwierigkeiten.

Eine weitere Schwierigkeit entstand durch die Beschränkung der Bundesgesetzgebung in wasserrechtlichen Fragen auf den Begriff «Wasserhaushalt», für den eine klare eindeutige Auslegung zunächst nicht gegeben war. Die Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen, für das ganze Bundesgebiet einheitlichen geltenden Wassergesetzes waren also keineswegs sehr günstig. Die Arbeiten nahmen deshalb auch geraume Zeit in Anspruch. Noch während der Beratung des Entwurfs im «Sonderausschuss Wasserhaushaltsgesetz» des Deutschen Bundestages wurde von einer Gruppe von Abgeordneten der Versuch gemacht, durch Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes eine bessere Grundlage zu schaffen. Ein entsprechender Antrag auf Aenderung der Bestimmungen im Grundgesetz fand aber im Bundestag keine Mehrheit.

IV.

Aufbau und Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Wasserhaushaltsgesetz eine wirtschaftliche Ordnung der ober- und unterirdischen Gewässer nach Menge und Güte herbeiführen. Es soll anstelle der bestehenden Rechtszersplitterung eine möglichst weitgehende Rechtseinheit setzen. Da diese Rechtseinheit nur im Zusammenhang mit den zur Ausfüllung des Bundesrahmengesetzes notwendigen Landesgesetzen erreicht werden kann, muss zur Beurteilung des tatsächlichen Erfolgs dieser Konzeption die Fertigstellung der Wassergesetze der Länder abgewartet werden.

Es kann nicht Aufgabe eines kurzen Aufsatzes sein, die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes im einzelnen darzustellen und zu erläutern. Wer sich dafür interessiert, mag einen der verschiedenen inzwischen erschienenen Kommentare studieren. Es erscheint aber wichtig, einen Ueberblick über den Inhalt zu geben und auf einzelne, besonders bedeutungsvolle Bestimmungen hinzuweisen. Vorweg soll die Gliederung aufgezeigt werden.

Das Gesetz hat sechs Teile mit 45 Paragraphen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957

Inhalt:

Einleitende Bestimmung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Erster Teil:

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer

- § 2 Grundsatz
- § 3 Benutzungen
- § 4 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 5 Vorbehalt
- § 6 Versagung
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Bewilligung
- § 9 Bewilligungsverfahren
- § 10 Nachträgliche Entscheidungen
- § 11 Ausschluss von Ansprüchen
- § 12 Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung
- § 13 Benutzung durch Verbände
- § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 16 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 17 Andere alte Benutzungen
- § 18 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 19 Wasserschutzgebiete
- § 20 Entschädigung
- § 21 Ueberwachung der Benutzung
- § 22 Haftung für Aenderungen der Beschaffenheit des Wassers

Zweiter Teil:

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Erster Abschnitt:

Erlaubnisfreie Benutzungen

- § 23 Gemeingebrauch
- § 24 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 25 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Abschnitt:

Reinhaltung

- § 26 Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen
- § 27 Reinhalteteilnehmungen

Dritter Abschnitt:

Unterhaltung und Ausbau

- § 28 Umfang der Unterhaltung
- § 29 Unterhaltungslast
- § 30 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 31 Ausbau

Vierter Abschnitt:

Ueberschwemmungsgebiete

- § 32 Ueberschwemmungsgebiete

Dritter Teil:

Bestimmungen für das Grundwasser

- § 33 Erlaubnisfreie Benutzungen
- § 34 Reinhaltung
- § 35 Erdaufschlüsse

Vierter Teil:

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch

- § 36 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
- § 37 Wasserbuch

Fünfter Teil:

Straf- und Bussgeldbestimmungen

- § 38 Schädliche Verunreinigung eines Gewässers
- § 39 Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit
- § 40 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 41 Ordnungsschwierigkeiten
- § 42 Verletzung der Aufsichtspflicht

Sechster Teil:

Schlussbestimmungen

- § 43 Ausser Kraft tretende Vorschriften
- § 44 Anwendung in Berlin
- § 45 Inkrafttreten

Der Grundauffassung auf Ordnung des Wasserhaushalts entsprechend enthält das Wasserhaushaltsgesetz Bestimmungen über alle Benutzungen des Wassers. Dabei gibt es dem Allgemeinwohl den Vorzug. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die besondere Hervorhebung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Jede Benutzung des Wassers und zwar der Oberflächengewässer wie des Grundwassers bedarf einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wobei die Erlaubnis widerruflich und unter Umständen auch befristet erteilt wird. Die Bewilligung dagegen gewährt ein Recht.

Nach § 3 sind Benutzungen im Sinne des Gesetzes

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern.

Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Massnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmass schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Massnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

Keinerlei Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen lediglich die Benutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 23) und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§ 24).

Erlaubnisse und Bewilligungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 4), zu denen auch Vorbehalte (§ 5) für nachträgliche Forderungen, z. B. hinsichtlich der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers oder von Massnahmen für sparsame Wasserverwendung gehören. Eingehende Bestimmungen (§§ 15, 16, 17, 18) sind der Behandlung alter Rechte und Befugnisse gewidmet.

Besonders erwähnenswert erscheinen ausserdem folgende Bestimmungen:

Die Festlegung von Wasserschutzgebieten (§ 19), z. B. im Interesse der Sicherung der Wasserversorgung; die Einführung einer Haftung für Schäden durch Aenderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 22); die Möglichkeit des Erlasses von Reinhalteteilnehmungen als Voraussetzungen für überregionale Gewässerschutzmassnahmen (§ 27);

Richtlinien für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36) als Grundlage für grossräumige wasserwirtschaftliche Lösungen;

Verpflichtung aller zuständiger Behörden zur Führung von Wasserbüchern (§ 37), um eine Uebersicht über alle Benutzungen eines Gewässers zu bekommen und zu erhalten.

V.

Ausfüllungsgesetze der Länder

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Rahmengesetz des Bundes der Ausfüllung durch neue Wassergesetze der Länder bedarf. Die zehn Länder Ba-

den-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und auch Berlin, für das die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes im § 44 ausdrücklich festgelegt ist, haben schon während der Beratungen des Gesetzentwurfes eine wasserrechtliche Arbeitsgemeinschaft gebildet mit dem Ziel, in allen Ländern möglichst einheitliche Ländergesetze zu erarbeiten. Dabei hat es sich allerdings gezeigt, dass es nicht möglich sein wird, den im § 45 WHG festgelegten Termin für das Inkrafttreten am 1. März 1959 einzuhalten. Beim Deutschen Bundestag ist deshalb in diesen Tagen der Entwurf für die Aenderung des § 45 und die Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 1. März 1960 eingereicht worden.

Zu diesem neuen Termin wird ein wesentlicher

Fortschritt auf dem Wege zu einem neuen, einheitlichen deutschen Wasserrecht, bestehend aus dem Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und den elf auf dieses Rahmengesetz und untereinander abgestimmten Wassergesetzen der Länder erreicht sein. Selbstverständlich muss damit gerechnet werden, dass die neuen Ländergesetze auf Tradition, Eigenarten und besondere Verhältnisse in ihrem Geltungsbereich Rücksicht nehmen und insoweit sich voneinander unterscheiden werden. Die grossen Linien aber werden auf die Grundsätze des WHG ausgerichtet und deshalb einheitlich sein. Der Fortschritt gegenüber der Situation bei Bildung der Bundesrepublik wird offensichtlich werden. Alle Wassernutzer, und das ist die gesamte Bevölkerung und die Wirtschaft aller Sparten, werden den Nutzen von dieser einschneidenden Neuregelung haben.

Résumé Kumpf

La nouvelle loi de la République fédérale allemande sur l'économie des eaux a été mise au point, acceptée par le Conseil fédéral et publiée en 1957. Elle aurait dû entrer en vigueur le 1^{er} mars 1959, mais son application a été renvoyée d'un an.

C'est la première fois qu'une loi uniforme régit l'ensemble du pays. Jusqu'au XIX^e siècle subsistèrent des droits féodaux qui impliquaient le versement d'impôts variés pour toute utilisation des eaux. De véritables lois ne furent édictées pour les différents pays qu'au cours du XIX^e siècle et même du XX^e puisque la dernière en date, celle de Thuringe date de 1932.

Depuis la République fédérale en 1949 ces lois régionales restent applicables avec toutes les anomalies, résultant d'anciens privilèges, qu'elles ont maintenus. La situation est d'autant plus confuse que certains états créés ou modifiés lors de la fondation de la République fédérale doivent appliquer sur leur territoire plusieurs lois différentes.

La Loi fédérale, dont la teneur est résumée, est une loi-cadre. Son application a été différée pour permettre aux pays d'édicter les lois d'applications propres à leur territoire.

Résumé Vogel

En raison de la forte industrialisation et de l'augmentation de la population, les besoins en eau ont également augmenté très sensiblement dans la République fédérale allemande au cours de la dernière décennie. Ces besoins se partagent entre les services publics des eaux, l'industrie et l'agriculture. Il y aurait en Allemagne suffisamment d'eau pour suppléer à tous les besoins si l'introduction dans les exutoires d'eaux usées domestiques, d'huiles minérales, de déchets industriels, etc. ne venait pas réduire les quantités d'eau utilisables. Il faudrait d'immenses moyens financiers pour installer assez de stations d'épuration physique et biologique; malheureusement, il existe différentes eaux résiduaires industrielles qu'il est impossible d'épurer par ces procédés à cause de la pollution par des matières anorganiques. On a donc recours à des précautions prophylactiques pour restreindre autant que possible les quantités d'eaux résiduaires. C'est ainsi que les régions d'extraction de minerai et des hauts fourneaux de Nordrhein-Westfalen ont un système de circulation d'eau indépendant de l'exutoire des eaux usées

publiques, c'est-à-dire que les eaux usées industrielles ne pénètrent plus dans l'exutoire. Des statistiques établies par M. H. Poehlmann, ing. dipl., Ratingen, il ressort que l'on peut arriver à augmenter la production d'acier tout en maintenant l'augmentation de la consommation d'eau à une proportion bien inférieure. Ces mesures d'économie peuvent être complétées par deux possibilités supplémentaires: d'une part l'utilisation de cette eau de circulation en dehors de l'industrie minière et d'autre part l'application du refroidissement à chaud. Un dispositif technique (filtre, chlore, etc.) suffirait pour prendre l'eau de circulation utilisable pour les besoins généraux, à condition qu'elle ne contienne pas de déchets domestiques ni certains produits chimiques. Pour le refroidissement de l'acier on utilisait jusqu'à présent des grandes quantités d'eau. Aujourd'hui on applique la méthode du refroidissement à la vapeur détersive et l'on envisage même de remplacer l'eau de refroidissement par de l'air.